

## **M05.2 Merkblatt Kumulative Dissertationen am Institut für Bildungswissenschaften (IBW)**

Version 5.2, Immatrikulation ab HS19

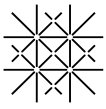
Die Anforderungen an die kumulative Dissertation am Institut für Bildungswissenschaften werden im Folgenden allgemein bestimmt, sodass die Doktoratskomitees den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplinen Rechnung tragen können.

### **Rahmenbedingungen für eine kumulative Dissertation**

1. Die Bedingungen für eine kumulative Dissertation werden vom Doktoratskomitee der betreffenden Dissertation bestimmt und in der Doktoratsvereinbarung festgehalten.
2. Nach einer Entscheidung für eine kumulative Dissertation muss die Doktoratsvereinbarung vom Promotionsausschuss bewilligt werden.
3. Die Anforderungen an eine kumulative Dissertation sind:
  - a) Drei aus vier Publikationen sollen in wissenschaftlichen Zeitschriften mit peer-review oder äquivalenten Zeitschriften erscheinen. Ko-Autorenschaft ist bei allen vier Artikeln möglich. Drei der bereits veröffentlichten oder zur Veröffentlichung vorgesehenen Artikel müssen von der Doktorandin oder dem Doktoranden als Erstautorin oder Erstautor verfasst worden sein.
  - b) Zum Zeitpunkt der Einreichung der Dissertation und Anmeldung zum Doktoratsexamen müssen mindestens zwei der unter (a) genannten Artikel veröffentlicht oder nachweisbar zur Publikation angenommen sein. Beide müssen in Erstautorschaft verfasst und bei peer-reviewed Zeitschriften erschienen sein. Die weiteren Beiträge müssen nachweislich eingereicht sein.
  - c) Das Rahmenpapier umfasst mindestens 20 Seiten. Im Rahmenpapier werden die Ergebnisse der einzelnen Aufsätze zusammengefasst und theoretisch verortet. Bei Veröffentlichungen in Ko-Autorenschaft gehört dazu auch die Darstellung der eigenen Rolle im Forschungs- und Publikationsprozess. Ebenso sollen die wissenschaftliche Relevanz der Veröffentlichungen sowie Implikationen für künftige Forschungen veranschaulicht werden.

Bei kumulativen Promotionen wird zusätzlich ein drittes Gutachten von einer externen Expertin / einem externen Experten verfasst. Diese Person ist kein Mitglied der Universität Basel, der PH FHNW oder assoziierter Institutionen. Es gelten folgende Vorgaben:

- Habilitiert oder gleichwertig qualifiziert;



- Kein ersichtlicher Bezug zum Dissertationsprojekt;
- Keine Publikationen mit der/dem Doktorierenden;
- Kein Abhängigkeitsverhältnis.

Das Doktoratskomitee macht zuhanden des Promotionsausschusses einen Vorschlag für die externe Expertin oder den externen Experten. Dies kann auch gegen Ende des Promotionsprozesses erfolgen. Der Promotionsausschuss prüft, ob die vorgeschlagene Person den Kriterien entspricht, und ernennt die externe Expertin/den Experten.

### **Übergangsregelung**

Promovierenden, welche ihr Studium vor HS 2019 begonnen haben, steht es frei, ob sie gemäss diesen Richtlinien (5.1) oder gemäss den neuen Richtlinien (5.2) promovieren wollen (vgl. Webseite IBW). Für Promovierende, welche im HS 2019 oder später begonnen haben, sind die neuen Richtlinien (5.2) verbindlich.